

7 C 103/03



Verkündet am 20. August 2003

- - Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

**AMTSGERICHT BRAKEL
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts XXX , XXXstraße, XXX,

- Klägers -

-Proz.-Bev.: Rechtsanwälte XXX

g e g e n

die Firma XXX., diese vertreten durch die XX

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Braakel im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
am 20. August 2003 durch den Richter am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Bis zur Rechtskraft kann der Kläger die Zwangsvollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Vertrages
abwenden, solange nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit
in gleicher Höhe geleistet hat.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger unterhält eine e-mail-Adresse „ichwillkeineWerbung“.

Die Beklagte unterhält einen Internet-Auftritt und versendet einen Nachrichtendienst per e-mail, „Newsletter“ genannt.

Unter dem 21.12.2002 erhielt der Kläger von der Beklagten eine e-mail, die wie folgt beginnt: „Lieber keine Ahnung keine Ahnung, vielen Dank für Ihre Anmeldung bei Bild.T-Online. Sie erhalten diese mail, um sicher zu stellen, dass Ihr count nicht von Dritten eingegeben werden kann und Ihre e-mail-Adresse korrekt ist.

Durch Klicken auf den nachfolgenden link wird Ihr count frei geschaltet:

Sollten Sie sich nicht bei XXX angemeldet haben, löschen Sie bitte einfach diese e-mail.“

Diese mail nimmt der Kläger zum Anlass, von der Beklagten Unterlassung zu verlangen und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, dem Kläger unverlangte e-mails zuzusenden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend:

Bei ihr sei eine Anmeldung für den Nachrichtendienst eingegangen, in welcher folgende Daten eingegeben worden seien:

Vorname: keine Ahnung

Nachname: keine Ahnung

Land: Ägypten

Weiter sei die e-mail-Adresse des Klägers eingegeben worden.

Die Beklagte verweist darauf, dass sie regelmäßig die Aktivierungsmail verschicke, um sicher zu stellen, dass keine unberechtigten Anmeldungen zu Lasten Dritter durchgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Eine vorbeugende Unterlassungsklage setzt für ihre Zulässigkeit voraus, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Diese besteht vorliegend nicht.

Bereits der Inhalt der von der Beklagten versendeten mail lässt erkennen, dass es sich um eine einmalige mail handelt, und dass die Beklagte selbst davon ausgeht, dass sie aufgrund unberechtigter Eingaben von Dritten an Empfänger gelangen kann, die die mail nicht angefordert haben.

Die Beklagte hat also nicht angekündigt, dem Kläger zukünftig unverlangt e-mails zu senden, sondern im Gegenteil, die Beklagte hat, wenn nicht der Kläger weiter aktiv handelt, ausgeschlossen, dass der Kläger von der Beklagten weitere mails erhält.

Damit besteht also unter diesem Gesichtspunkt eine Wiederholungsgefahr nicht.

Die Wiederholungsgefahr besteht allenfalls dann, wenn der Kläger davon ausgehen müsste, dass weiterhin offensichtlich missbräuchliche Eingaben, wie die vorliegende, verwendet werden, um e-mails zu seinen Lasten anzufordern.

Dafür ist die Beklagte aber nicht verantwortlich.

Dieses könnte die Beklagte nur ausschließen, wenn sie es unmöglich machen würde, ihren Newsletter durch Eingabe auf eine Internet-Seite anzufordern.

Selbst dann würde die Beklagte aber einen Missbrauch Dritter nicht ausschließen.

Diesen Missbrauch kann die Beklagte aber genau so wenig bei der Nutzung anderer Kommunikationsmittel ausschließen.

Selbst bei telefonischer oder persönlicher Vorsprache wäre die Beklagte nicht im Stande, die Identität so zu prüfen, dass sie ausschließen kann, dass die e-mail-Adresse von einem Nichtberechtigten angegeben wird.

Sie könnte dieses allenfalls dann tun, wenn sie die Identität des Absenders der Anforderung etwa durch Vorlage des Personalausweises überprüfen würde, was nicht verhindern würde, dass ihr eine e-mail-Adresse angegeben wird, über die der Auftraggeber nicht zu verfügen berechtigt ist, sondern nur sicherstellen würde, dass der Auftraggeber hinterher identifiziert werden kann.

Derartige Maßnahmen sind aber im Verhältnis zu dem - kostenlosen - Service unangemessen.

Angemessen und sinnvoll ist es hingegen, bei derartigen Service-Leistungen eine Aktivierungsmail zu versenden, die es ermöglicht, dem Empfänger einzuräumen, die weitere Zusendung auszuschließen.

Es verbleibt daher, dass eine Wiederholungsgefahr nicht besteht.

Im übrigen sei darauf verwiesen, dass die Stiftung Warentest (Test 8/2003) dem Thema Werbemails nachgegangen ist und testweise ein besonderes Risiko, das über Newsletter e-mail-Adressen weiter verbreitet werden, nicht feststellen konnte.

Nach alledem ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes auf den Mindeststreitwert beruht darauf, dass die vorbeugende Unterlassungsklage lediglich die Abwehr des Aufwandes erstrebt, der mit der Übertragung, Entgegennahme und Prüfung der e-mails verbunden ist.

Wenngleich das Gericht nicht verkennt, dass die massenhafte Versendung von Werbe-e-mails den normalen Geschäftsbetrieb massiv belasten kann, so ist doch für die vorliegende Klage lediglich der Gegenstandswert des vorliegenden Klageantrages maßgeblich. Der abzuwehrende Aufwand bemisst sich aber im Einzelfall mit weniger als 300,00 Euro.

Da die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat, ist die Berufung zuzulassen.

XXX